

C.

Verantwortlichkeit für Absender, Frachtführer und
Verkehrsträger

Allgemeines

§ 13

(1) Die Frachtführer haben die Verpflichtung, die Warenbegleitscheine (bei Transporten von und nach Westdeutschland oder Westberlin) oder die betrieblichen Lieferscheine (bei Transporten zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin) vor dem Transportbeginn auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Bei Feststellung von Mängeln ist der Transport zu verweigern. Die Sendung muß in Warenart und Menge mit den Angaben auf dem Warenbegleitschein oder dem betrieblichen Lieferschein übereinstimmen.

(2) Die Sendungen sind übersichtlich zu laden und auf Verlangen den Organen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs zur Kontrolle vorzuführen.

Beförderung durch die Deutsche Reichsbahn,
die Deutschen Schifffahrts-
und Umschlagsbetriebe (DSU),
die VE B Deutscher Kraftverkehr
und Berliner Kraftverkehr

*U

(1) Beim Versand von warenbegleitscheinpflichtiger Ware zwischen der Deutschen Demokratischen Republik